

64. Sind Pferde Zubehör eines zum Brauereibetriebe dauernd eingerichteten Grundstückes, und zwar auch dann, wenn sie nur zum Vertriebe des in der Brauerei erzeugten Bieres gehalten werden?

V. Civilsenat. Urtr. v. 29. September 1900 i. S. offene Handelsgesellschaft A. R. jun. in Liquid. (Bekl.) w. Berl. Stadtbrauerei A. L. & Co. (Kl.). Rep. V. 153/00.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Beklagte hat auf dem Brauereigrundstücke der Handelsgesellschaft Paul d'S. & Co. sechzehn Pferde pfänden lassen. Die Klägerin hat das Grundstück demnächst in der Zwangsversteigerung erworben. Sie behauptet, daß die gepfändeten Pferde Zubehör des Grundstückes und als solches mit dem Zuschlage in ihr Eigentum übergegangen seien, und klagt auf deren Freigabe.

Die Beklagte verlangt Abweisung der Klage, indem sie die Zubehöreigenschaft der Pferde, welche nur dem Vertriebe des fertigen Bieres und daher nicht dem Betriebe des Grundstückes, sondern dem des Brauereigeschäftes gedient hätten, bestreitet.

Der erste Richter hat die Beklagte nach dem Klageantrage verurteilt. Ihre Berufung ist zurückgewiesen worden. In zweiter Instanz hatte die Beklagte noch im Hinblick auf § 97 Abs. 1 Satz 2 des inzwischen in Kraft getretenen Bürgerlichen Gesetzbuches unter Beweis-antritt behauptet, daß Pferde, welche zum Vertriebe des Bieres außerhalb des Grundstückes dienen, im Verkehre nicht als Zubehör des Brauereigrundstückes angesehen würden.

Die Revision der Beklagten ist zurückgewiesen worden aus folgenden

#### Gründen:

„Der Erwerb des Eigentumes richtet sich gemäß dem allgemeinen Grundsätze von der Nichtrückwirkung neuer Gesetze nach den Gesetzen, unter deren Herrschaft er sich vollzogen hat.

Vgl. Motive zum Entw. des Einf.-Ges. zum B.G.B. S. 264.

Der Zuschlag, auf den Klägerin ihr Eigentum gründet, ist im Frühjahr 1899 erfolgt. Der Zuschlag hatte nach dem bisherigen, mit dem neuen Rechte übereinstimmenden Rechte die Wirkung, daß der

Erster Eigentümer des Grundstückes und Zubehöres des letzteren wurde.

Vgl. Zwangsversteigerungsbord. vom 13. Juli 1883 § 97; Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 19 S. 321 flg.; Gruchot, Bd. 34 S. 1114; vgl. auch Zwangsversteigerungsges. vom 24. März 1897 §§ 90 und 55.

Selbstverständlich erwarb Klägerin mit dem Grundstück nur solche bewegliche Sachen, welche zur Zeit des Zuschlages nach den damals geltenden Gesetzen Zubehörereigenschaft hatten. Die Frage, ob Pferde, die zum Betriebe des Bieres auf dem zwangsversteigerten Grundstück gehalten wurden, Zubehör des der Klägerin zugeschlagenen Grundstückes waren, ist demnach lediglich nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechtes zu beurteilen. Nach §§ 42, 47 flg. A.L.R. I. 2 ist die wirtschaftliche Bestimmung und Benutzung des konkreten Grundstückes dafür entscheidend, was zu dessen Zubehör zu rechnen ist. Ist ein Grundstück, wie nach den Feststellungen des Berufungsrichters das der Klägerin, durch seine Einrichtungen und Anlagen mit einem bestimmten Gewerbebetriebe in Verbindung gesetzt, so sind alle Sachen, die dem Betriebe dieses Gewerbes dauernd dienen, direkt Zubehör des Grundstückes. Die Revision weist zwar darauf hin, daß das Allgemeine Landrecht in den kasuistischen Bestimmungen darüber, was zum Zubehör aller möglichen Hauptsachen gehört (§§ 47—102 a. a. O. I. 2), Tiere nur bei Landgütern nennt (§ 48), dagegen bei den zu industriellen Betrieben hergerichteten und solchen dienenden Grundstücken nur von Gerätschaften und anderen leblosen Sachen spricht (z. B. §§ 68, 69, 71—74, 79, 92). Die Revision meint, daß Zugtiere, insbesondere Pferde, unter den Begriff von Gerätschaften nicht gebracht werden könnten, und hält daher die entgegengesetzte Annahme des Berufungsrichters für rechtsirrtümlich. Allein das Reichsgericht hat bereits in seinem Urteile vom 12. November 1898 (in S. L. w. R., Rep. V. 156/98) auf Grund des § 79 a. a. O. ausgesprochen, daß bei einem zum Betriebe eines Expeditionsgeschäftes eingerichteten Hause die zum Betriebe bestimmten Pferde Zubehör des Hauses seien. Es wurde damals ausgeführt, daß der Begriff des Zubehöres in § 42 gegeben sei, daß die §§ 47 flg. nur Beispiele enthielten und aus dem § 42 zu ergänzen seien, daß demnach auf den Ausdruck „Gerätschaften“ (z. B. im § 79) kein Nachdruck zu legen

sei, daß vielmehr auch andere Sachen, sofern sie dem Betriebe des Gewerbes auf dem zu diesem Betriebe eingerichteten Grundstücke dienen und zu dienen bestimmt sind, als Zubehör des Grundstückes anzusehen seien. An diesen Ausführungen und deren Ergebnisse hält das Reichsgericht auch jetzt fest.

Die Revision macht ferner gegen das Berufungsurteil geltend, daß die Pferde nicht dem Betriebe der Brauerei, sondern dem Betriebe des fertigen Bieres gebient hätten. Auch dieser Angriff kann jedoch keinen Erfolg haben. Zum Betriebe gehört der Regel nach auch der Vertrieb der gewerblichen Erzeugnisse, und daher sind Sachen, welche zum Vertriebe bestimmt sind, der Regel nach ebenfalls Zubehör des Grundstückes. So hat das Reichsgericht (Jurist. Wochenschr. 1895 S. 607 Nr. 51. 52) einen Dampfer, der zur Beförderung der Erzeugnisse eines Landgutes dient, für Zubehör des Gutes erklärt. Die Anwendung dieses Grundsatzes auf den vorliegenden Fall liegt außer allem Zweifel, da nach den Feststellungen des Berufungsrichters das Grundstück auch zum Vertriebe des fertigen Produktes eingerichtet ist. Daß das Berufungsgericht auch noch die notorischen Verkehrsanschauungen herangezogen hat, kann nicht gemißbilligt werden, da diese allerdings für die Frage, ob eine Sache zum Zubehör bestimmt ist (§ 46), in Betracht kommen.“ . . .